EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2025
COM(2025) 672 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Übertragung von Befugnissen gemäß der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur

1. EINLEITUNG

Mit der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] (im Folgenden „Richtlinie“) werden ein Rahmen und die Verpflichtung für EU-Mitgliedstaaten geschaffen, Verfahren zur Straßenverkehrssicherheit durchzuführen, die darauf abzielen, Straßenverkehrssicherheitsaspekte sowohl bei in Planung oder im Bau befindlichen Straßenverkehrsprojekten als auch bei in Betrieb befindlicher Straßenverkehrsinfrastruktur zu verbessern. Die Anhänge der Richtlinie enthalten eine indikative und nicht erschöpfende Liste der Aspekte, die bei der Durchführung von Verfahren zur Straßenverkehrssicherheit zu berücksichtigen sind.

Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] geändert. Mit einer der Änderungen wurden der Kommission Befugnisse übertragen, nämlich mit Artikel 12, in dem es heißt: „Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 12a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge zu erlassen, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen.“

Im Zusammenhang mit dieser Befugnisübertragung und zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse muss die Kommission nach Artikel 12a Absatz 2 der Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die ihr durch die Richtlinie übertragenen Befugnisse vorlegen.

2. AUSÜBUNG DER BEFUGNIS ZUM ERLASS DELEGIERTER RECHTSAKTE

2.1. Erlassene delegierte Rechtsakte

Seit dem Inkrafttreten der Artikel 12 und 12a hat die Kommission die ihr übertragenen Befugnisse nicht ausgeübt und es wurden keine delegierten Rechtsakte im Rahmen der Richtlinie erlassen.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Gemäß Artikel 12a Absatz 2 der Richtlinie wird die Kommission vor Ablauf des nächsten Fünfjahreszeitraums erneut einen Bericht über die übertragenen Befugnisse erstellen.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

---

[1] Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. L 319 vom 29.11.2008, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/96/oj) in der geänderten Fassung.

[2] Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1936/oj).